

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 9/9a RV 24/92

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen,
Münster, Von-Vincke-Straße 23 - 25,

Beklagter und Revisionsbeklagter,

beigeladen:
Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung,
Bonn, Rochusstraße 1.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 16. März 1994 durch Vorsitzenden Richter Dr. S c h m i t t,
Richter Dr. K o c h e r und Richter D a u sowie ehrenamtliche Richter K ü h n e und M ü l d e r für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Detmold vom 14. Mai 1992 wird zurückgewiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Der Beklagte stellte mit Bescheid vom 30. Juni 1980 fest, daß die dem Kläger seit 1957 nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 30 vH gezahlte Grundrente ruhe, weil er wegen derselben Ursache einen Unterhaltsbeitrag nach § 142 Bundesbeamtengesetz (BBG) und damit Leistungen aus der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge beziehe. Diesen Bescheid nahm der Beklagte mit Bescheid vom 7. August 1990 zurück, nachdem der Kläger unter Hinweis auf ein Rundschreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung (BMA) vom 16. Januar 1969 geltend gemacht hatte, der ihm nach §§ 181a Abs 4, 142 BBG gezahlte Unterhaltsbeitrag sei keine Leistung der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge, die Grundrente ruhe deshalb nicht. Der Beklagte lehnte es unter Hinweis auf die Vierjahresfrist des § 44 Abs 4 Sozialgesetzbuch - Verwaltungsverfahren - (SGB X) aber ab, Grundrente auch für die Zeit vor dem 1. Januar 1986 nachzuzahlen (Bescheid vom 7. August 1990; Widerspruchsbescheid vom 6. Juni 1991).

Das Sozialgericht (SG) Detmold hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 14. Mai 1992). Nachzahlungen für die Zeit vor dem 1. Januar 1986 seien durch die materiell-rechtliche Ausschußfrist in § 44 Abs 4 SGB X verboten.

Der Kläger hat mit Zustimmung des Beklagten die vom SG zugelassene Sprungrevision eingelegt. Das SG habe § 44 Abs 4 SGB X verletzt. Anders als nach der Auffassung des SG und auch des Bundessozialgerichts <BSG> (BSG SozR 1300 § 44 Nr 17) liege es im pflichtgemäßen - hier auf Null reduzierten - Ermessen der Verwaltung, ob sie sich auf die Frist des § 44 Abs 4 SGB X berufe. Sonst müßten in Fällen der vorliegenden Art die Zivilgerichte im Wege des Amtshaftungsanspruchs über originär sozialrechtliche Angelegenheiten entscheiden. Hier sei auch an einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch zu denken, der nicht der vierjährigen Verjährung unterliege.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Detmold vom 14. Mai 1992 aufzuheben und den Beklagten unter Änderung des Bescheides vom 7. August 1990 idF des Widerspruchsbescheides vom 6. Juni 1991 zu verurteilen, dem Kläger Grundrente auch für die Zeit vom 1. Mai 1980 bis zum 31. Dezember 1985 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.



Er sieht in § 44 Abs 4 SGB X unter Hinweis auf die Rechtsprechung (BSG SozR 1300 § 44 Nr 17) eine materiell-rechtliche Ausschußfrist und begründet dies ua mit der Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift.

Für die beigeladene Bundesrepublik Deutschland hat das BMA erklärt, es halte nach Abstimmung mit dem Bundesministerium des Inneren (BMI) an seiner in verschiedenen Rundschreiben vertretenen Auffassung fest, daß der nach § 181a Abs 4 BBG aF gezahlte Unterhaltsbeitrag keine Versorgung aus der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge sei und deshalb das Ruhen der Versorgungsbezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) nicht zur Folge habe. § 82 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) - durch den § 181a BBG aF übernommen worden ist - habe am Rechtscharakter der Kriegsunfallversorgung nichts geändert.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>) einverstanden erklärt.

II

Die Revision ist nicht begründet.

Zu Recht sind die Beteiligten und das SG davon ausgegangen, daß über die Nachzahlung von Grundrente auch für die Zeit vor dem 1. Januar 1986 nach dem seit dem 1. Januar 1981 geltenden SGB X zu entscheiden ist, obwohl der zurückgenommene Verwaltungsakt vor diesem Datum (am 30. Juni 1980) ergangen ist. Das folgt aus der Übergangsregelung in Art II § 40 Abs 2 SGB X. Sie sind zu Recht auch davon ausgegangen, daß nach der bisherigen Rechtsprechung des BSG die Vierjahresfrist des § 44 Abs 4 SGG als zwingendes Recht (BSGE 60, 158, 160 f = SozR 1300 § 44 Nr 23; BSGE 60, 245, 246 f = SozR 1300 § 44 Nr 24) auch in Fällen zu berücksichtigen ist, in denen die Verwaltung dem Betroffenen schuldhaft die Sozialleistung länger als vier Jahre vorenthalten hat (BSG SozR 1300 § 44 Nr 17).

Ob damit schon entschieden ist, daß dies auch bei einem groben Verschulden und einem Verstoß der entscheidenden Behörde gegen Verwaltungsvorschriften der eigenen Verwaltung gilt, kann offen bleiben. Immerhin ist die Auffassung vertretbar, daß § 44 Abs 4 SGB X die Verwaltung nicht daran hindern soll, eine vorenthaltene Leistung in vollem Umfang dann nachzuzahlen, wenn sie nicht bestreitet, daß sie diese Leistung jedenfalls als Schadensersatz zahlen müßte.

Das ist aber hier nicht zu entscheiden, denn ein solcher Fall liegt nicht vor. Der Beklagte hat nicht grob schuldhaft gehandelt, als er durch Bescheid vom 7. August 1990 dem



Kläger die Grundrente vorenthielt. Er hat zwar gegen die vorgenannten Rundschreiben des BMA, denen sich auch der zuständige Landesminister angeschlossen hat, verstoßen. Die diesen Rundschreiben zugrundeliegende Rechtsansicht trifft aber nicht zu. Zutreffend ist die Rechtsansicht, die dem Bescheid des Versorgungsamtes vom 30. Juni 1980 zugrunde liegt.

Der Kläger war seit 1937 Berufssoldat. Nach §§ 53 Abs 1, 6 Abs 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (G 131) galt er als durch Widerruf mit Kriegsende am 8. Mai 1945 entlassener Beamter. Die Versorgung dieses Personenkreises richtete sich nach § 29 Abs 1 G 131, §§ 181a Abs 4, 142 BBG und jetzt §§ 82, 38 BeamtVG. Nach diesen Vorschriften wird ein Kriegsunfall wie ein Dienstunfall behandelt und für die Dauer einer dadurch verursachten Erwerbsbeschränkung ein Unterhaltsbeitrag gezahlt, und zwar bei völliger Erwerbsunfähigkeit in Höhe von 55 vH der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge, bei geringerer MdE in Höhe eines entsprechenden Teils dieses Betrages. Beim Kläger betrugen die ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge 936,30 DM, so daß sich ab Anfang 1969 für völlige Erwerbsunfähigkeit ein Betrag von 514,94 DM (55 % von 936,30 DM) und für die bei ihm vorliegende MdE um 30 vH ein Betrag von 154,50 DM ergab (30 % von 514,94 DM).

Diese Leistung läßt die um zwei Drittel niedrigere Grundrente (1969: 53,00 DM) ruhen. Nach § 65 Abs 1 Nr 2 BVG ruht der Anspruch auf Versorgungsbezüge nach dem BVG in Höhe des Unterschiedes zwischen einer Versorgung nach allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen und aus der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge, wenn beide Ansprüche auf derselben Ursache beruhen. Das ist hier der Fall. Der Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag nach § 181a Abs 4 BBG iVm den Unfallfürsorgebestimmungen des Beamtenversorgungsrechts beruht ebenso wie der Versorgungsanspruch nach dem BVG auf der Kriegsbeschädigung des Klägers. Von dessen Versorgung nach allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen unterscheidet sich der Unterhaltsbeitrag in voller Höhe, denn als entlassener Widerrufsbeamter hatte der Kläger noch keinen Versorgungsanspruch nach allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen erworben. Beim Unterhaltsbeitrag handelt es sich auch um eine Versorgung aus der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge iS des § 65 Abs 1 Nr 2 BVG.

Das Beamtenversorgungsrecht unterscheidet in § 2 BeamtVG verschiedene Arten der Versorgung. In § 2 Nr 4 BeamtVG ist die Unfallfürsorge genannt, die nach näherer Maßgabe der §§ 30 ff BeamtVG Versorgungsansprüche des durch Dienstunfall verletzten Beamten und seiner Hinterbliebenen umfaßt. Darauf bezieht sich die Ruhensvorschrift des § 65 Abs 1 Nr 2 BVG. Das heißt aber nicht, daß nur solche beamtenrechtlichen Ansprüche zum Ruhen des Anspruchs auf Versorgungsbezüge führen können, die im Abschnitt Unfallfürsorge des BeamtVG, also in dessen §§ 30 ff geregelt sind. Eine solche



formale, allein nach dem Standort der Vorschrift im Gesetz vorgenommene Abgrenzung, die den Anspruch auf Unterhaltsbeitrag im Rahmen der Kriegsurlaubversorgung aus dem Anwendungsbereich des § 65 Abs 1 Nr 2 BVG möglicherweise ausschliesse, wird dem Ziel des Gesetzgebers nicht gerecht, durch diese Vorschrift eine "Doppelversorgung" aus öffentlichen Mitteln zu vermeiden (BSGE 7, 206, 207 mN). Doppelte Versorgung gilt es nicht nur dann auszuschließen, wenn das schädigende Ereignis iS des § 1 Abs 1 BVG zugleich Dienstunfall nach Beamtenrecht ist. Doppelt versorgt wäre auch ein Beschädigter, erhielte er als früherer Beamter wegen eines mit einem Dienstunfall gleichgestellten Kriegsurlaubs in entsprechender Anwendung der beamtenrechtlichen Vorschriften über Unfallfürsorge einen Unterhaltsbeitrag und daneben Versorgungsbezüge nach dem BVG. Der Unterhaltsbeitrag an frühere Beamte, deren Beamtenverhältnis nicht durch Eintritt in den Ruhestand geendet hat, bleibt Unfallfürsorgeleistung auch dann, wenn diese Versorgung wegen eines Kriegsurlaubs erbracht wird. Die Leistungen unterscheiden sich nicht dem Grunde, sondern nur der Höhe nach. Bei Dienstunfall werden bis zu 66 2/3 vH der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge gewährt, nach Kriegsurlaub höchstens bis zu 55 vH. In beiden Fällen beruhen die Ansprüche aber allein auf dem Unfall, weil eine Dienstzeitversorgung nach allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften noch nicht erworben worden ist. Der Unterhaltsbeitrag ersetzt gleichermaßen die kriegs- und dienstunfallbedingten Nachteile, die dem früheren Beamten aus der MdE auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt entstehen (vgl § 38 Abs 6 Satz 1 BeamtVG), ohne daß es auf eine Minderung des Erwerbseinkommens ankommt.

Der Unterhaltsbeitrag stellt danach für entlassene Widerrufsbeamte ohne Dienstzeitversorgung und ohne Ansprüche auf sonstige Leistungen der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge eine der Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung vergleichbare Leistung dar (vgl Bauer in Stegmüller ua, BeamtVG, Stand 1983, § 38, Rz 1). Wie diese wird er nach einem am Integritätsverlust orientierten Prozentsatz bezogen auf das entgangene Entgelt (ruhegehaltsfähige Dienstbezüge/Jahresarbeitsverdienst) gezahlt. Wie die Verletztenrente enthält der Unterhaltsbeitrag neben einem Anteil zum Ausgleich des Einkommensverlustes einen Anteil, der den Verlust der körperlichen Unversehrtheit und unfallbedingte Mehraufwendungen ausgleichen soll (BSGE 68, 148, 151; 71, 300, 302). Der nicht im Verdienstausschlag liegende Anteil entspricht dem festen Betrag der Grundrente bei gleicher MdE. Würde dem Kläger als ehemaligem Beamten außer dem Unterhaltsbeitrag wegen des Kriegsurlaubs auch Grundrente nach dem BVG gezahlt, so verstieße das gegen den Grundsatz, daß die Entschädigung für die im einzelnen nicht bezifferbaren Folgen der Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit für alle Kriegsoffer mit gleichen Schädigungsfolgen gleich hoch sein sollte. Ehemalige Beamte erhielten eine doppelt so hohe Entschädigung wie alle anderen Kriegsoffer. Deshalb läßt § 65 Abs 1 Nr 2 BVG in diesen Fällen die Grundrente ruhen.



Für die abweichende Auffassung der Beteiligten, wonach der gem § 181a Abs 4 BBG gezahlte Unterhaltsbeitrag einen anderen Zweck hat und deshalb Versorgungsbezüge des BVG nicht zum Ruhen bringt, gibt es keinen stichhaltigen Grund. Ausgangspunkt für diese Ansicht ist das Gemeinsame Rundschreiben des BMI und des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 20. September 1957 (GMBI 1957, 515). Dort wird erklärt, daß die Ruhensvorschrift des § 65 Abs 1 Nr 2 BVG auf die Kriegsurlaubversorgung nach § 181a BBG allgemein nicht anzuwenden sei, weil es sich dabei um eine Versorgung nach allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften, also nicht um beamtenrechtliche Unfallfürsorge handele. Das BMA hat daraufhin im Rundschreiben vom 24. Januar 1958 (BVBl 1958, 26 Nr 12) dieselbe Auffassung vertreten. Speziell die Versorgung gem § 181a Abs 4 BBG behandelt die wenig später nach § 200 BBG durch das BMI erlassene Verwaltungsvorschrift (VV) Nr 7 zu § 181a BBG (GMBI 1958, 403). Mit ihr wird dekretiert, daß "die Versorgung nach § 181a Abs 4 BBG für einen früheren Beamten und seine Hinterbliebenen ... eine erhöhte Versorgung nach allgemeinen Vorschriften" ist. Auch dem folgte das BMA mit Rundschreiben vom 16. Januar 1969 (BVBl 1969, 23 Nr 13). Die beamtenrechtliche Literatur übernimmt diese Auffassung unter Hinweis auf die VV Nr 7 zu § 181a BBG (Fischbach, BBG, 1965, 1427; Plog/Wiedow/Beck, Kommentar zum BBG, Stand 1976, § 181a RdNr 24; Bochalli, BBG, 2. Aufl 1958, § 181a). Durch die Kriegsurlaubversorgung würden Versorgungsansprüche nicht begründet, die Dienstzeitversorgung nach allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften werde nur verbessert. Eine darüber hinausgehende Begründung versucht lediglich Wirwas (DÖD 1957, 185, 187 und 1958, 109, 110), indem er es als selbstverständlich bezeichnet, daß alle in ein und derselben Vorschrift - in § 181a BBG - genannten Leistungen auch denselben Charakter einer erhöhten Versorgung nach allgemeinen Bestimmungen haben. Die versorgungsrechtliche Literatur begründet diese mit dem BMA übereinstimmende Auffassung nicht. Sie weist auf die zitierten Rundschreiben des BMA hin (Vorberg/van Nuis, Das Recht der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, Stand 1979, § 65 BVG Anm III f; Sailer in Wilke, Soziales Entschädigungsrecht, 7. Aufl 1992 § 65 BVG Rz 4; Rohr/Sträßler, Bundesversorgungsrecht mit Verfahrensrecht, Stand 1988, § 65 BVG, Anm 7 und § 81 BVG Anm 7). Danach läßt sich feststellen, daß schon die Annahme einer durch die Kriegsurlaubversorgung nur verbesserten Allgemeinversorgung in den Fällen des § 181a Abs 1 und 3 BBG erheblichen Bedenken begegnet. Dem Unterhaltsbeitrag nach § 181a Abs 4 BBG vermag dieser Gesichtspunkt den Charakter als reine Unfallfürsorgeleistung aber nicht zu nehmen, weil es dort keinen verbesserungsfähigen Anspruch auf Allgemeinversorgung gibt. Der Unterhaltsbeitrag hängt schon dem Grunde nach allein vom Kriegsurlaub, der zugleich ein Schädigungstatbestand nach § 1 Abs 1 BVG ist, und von dessen gesundheitlichen Folgen ab.



Auch die Beteiligten, die der Senat auf seine Bedenken dagegen hingewiesen hat, daß die Grundrente und der Unterhaltsbeitrag uneingeschränkt nebeneinander zu zahlen seien, haben nach Einschaltung des BMI keine Begründung geben können. Der Senat hält es deshalb für ausgeschlossen, daß der Gesetzgeber mit § 181a Abs 4 BBG und den Nachfolgevorschriften den Widerrufsbeamten für eine kriegsbedingte Beeinträchtigung ihrer körperlichen Unversehrtheit eine Entschädigung bewilligen wollte, die, wie der vorliegende Fall zeigt, ohne Anwendung der Ruhensvorschrift des § 65 Abs 1 Nr 2 BVG viermal so hoch sein kann wie die entsprechende Entschädigung der anderen Kriegsteilnehmer mit gleichen Kriegsverletzungen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)